



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen (Verlängerung der Geltungsdauer)

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 8 Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 06.10.2021 wird bis zum 07.01.2022 (statt bisher 04.12.2021) befristet.
2. Diese Allgemeinverfügung ist am 02.12.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und wird ab dem 04.12.2021 wirksam.

I. Begründung

Die Gründe für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 06.10.2021 bestehen fort; auf deren Begründung wird insoweit verwiesen.

Das Infektionsgeschehen steigt aktuell wieder deutlich an bzw. stagniert teilweise auf sehr hohem Niveau. Die „vierte Welle“ erreicht landes- und bundesweit sowie in Heilbronn die höchsten Werte an Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie. Gründe hierfür sind neben der jahreszeitlich bedingten stärkeren Verbreitung (insbesondere kühlere Witterung, mehr Aufenthalt in geschlossenen Räumen), die fast ausschließliche Verbreitung der im Vergleich zu früher aufgetretenen Varianten deutlich ansteckendere Delta-Variante, weniger kontaktbeschränkende Maßnahmen als in den ersten drei Wellen und die noch zu geringe Impfquote. Seit dem 01.11.2021 haben sich die Fallzahlen in Heilbronn wie folgt entwickelt:

Stand	Fallzahl LGA	Neu LGA	Summe letzte 7 Tag	Inzidenz
Mo. 01.11.	11140	16	345	272,8
Di. 02.11.	11145	5	287	227,0
Mi. 03.11.	11199	54	265	209,6
Do. 04.11.	11279	80	275	217,5
Fr. 05.11.	11408	129	345	279,9
Sa. 06.11.	11571	163	451	356,6



So. 07.11.	11601	30	457	361,4
Mo. 08.11.	11608	7	467	364,5
Di. 09.11.	11658	50	501	396,2
Mi. 10.11.	11820	162	599	473,7
Do. 11.11.	11942	122	624	493,4
Fr. 12.11.	12094	152	629	497,4
Sa. 13.11.	12234	140	630	498,2
So. 14.11.	12263	29	651	514,8
Mo. 15.11.	12272	9	645	510,1
Di. 16.11.	12353	81	621	491,1
Mi. 17.11.	12497	144	619	489,5
Do. 18.11.	12642	145	623	492,7
Fr. 19.11.	12775	133	620	490,3
Sa. 20.11.	12974	199	707	559,1
So. 21.11.	13025	51	742	586,8
Mo. 22.11.	13038	13	746	589,9
Di. 23.11.	13153	115	741	586,0
Mi. 24.11.	13325	172	755	597,0
Do. 25.11.	13473	148	753	595,5
Fr. 26.11.	13614	141	732	578,8
Sa. 27.11.	13764	150	727	547,9
So. 28.11.	13788	24	722	570,9
Mo. 29.11.	13793	5	691	546,4
Di. 30.11.	13960	167	715	565,4

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Belastung der Krankenhäuser und der Intensivstationen wider. Aufgrund der Impfungen insbesondere von älteren Menschen und Risikogruppen führen diese Infektionszahlen zwar nicht im selben Maße zu Hospitalisierungen und zur Belegung von Intensivstationen, wie in den ersten Infektionswellen (geringere Hospitalisierungsrate). Da die Infektionszahlen aber insgesamt deutlich höher sind, droht den Krankenhäusern erneut eine Überlastung. In der SLK-Klinik haben sich die Zahlen seit dem 01.11.2021 wie folgt entwickelt (Zahlen stehen nicht täglich zur Verfügung). Sie nähern sich bereits wieder den Höchstwerten von April 2021 an.

Datenstand	Belegte Betten Covid Normalstation	Mit Covid Patienten Belegte Intensivbetten mit Beatmung	Beatmete Covid-Patienten
01.11.	44	10	8
02.11.	44	10	8
07.11.	60	14	7
08.11.	61	10	5
10.11.	55	11	5
11.11.	57	14	4
14.11.	60	16	7
16.11.	70	21	8



17.11.	73	21	12
18.11.	67	21	10
21.11.	66	25	20
22.11.	66	25	19
23.11.	71	26	19
24.11.	81	25	17
28.11.	81	27	18
29.11.	80	26	15

Aufgrund vergleichbarer Entwicklungen auch in anderen Kliniken gilt seit dem 24.11.2021 daher in Baden-Württemberg die Alarmstufe II und im Stadtkreis Heilbronn die zusätzlichen Maßnahmen nach § 17a CoronaVO.

Am Infektionsgeschehen sind weiterhin Kinder im Kita-Alter in erheblichem Umfang beteiligt und es kommt zu Ausbrüchen in Kindertageseinrichtungen. Kinder im Kita-Alter können bis auf Weiteres auch nicht geimpft werden. Es ist daher weiterhin erforderlich, durch Tests in den Kindertageseinrichtungen Infektionen und mögliche Häufungen in den Einrichtungen möglichst frühzeitig zu entdecken.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 04.01.2022 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 04.01.2022 außer Kraft.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Der Geltungsbeginn ist auf den 04.12.2021 festgelegt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.



IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 02.12.2021
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister